

Vertrag über die tierärztliche Betreuung des Tierheimes in.....
zwischen dem Tierarzt.....
und dem Tierschutzverein

§ 1

Herr/Frau („der Tierarzt“) übernimmt mit Wirkung vom die Betreuung
des Tierheimes in des Tierschutzvereins

§ 2

(1) Der Tierarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Gesundheitskontrolle aller im Tierheim untergebrachten Tiere, im Verdachtsfall zu deren klinischer Untersuchung.
Die Mindestbesuchszahl für die tierärztliche Tätigkeit wird auf Besuche pro Woche vereinbart. Die tierärztliche Behandlung akuter Fälle erfolgt auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit.

(2) Er verpflichtet sich, die Vorbeuge- und Behandlungsmaßnahmen vorzunehmen für
- die untergebrachten Tiere,
- die klinische Untersuchung bei Neuzugängen – soweit erforderlich –,
- für Folgeuntersuchungen nach veterinärmedizinischen Erfordernissen
- die notwendigen Behandlungen und Impfungen im Tierheim.

(3) Er verpflichtet sich weiter, die Euthanasie durchzuführen, soweit tierärztliche Indikation gegeben.

(4) Der Tierarzt nimmt die Kastration aller geschlechtsreifen Katzen vor.

(5) Der Tierarzt unterweist das zuständige Personal des Tierheimes
- über Anwendung und Aufbewahrung der bereitgestellten Medikamente und Hilfsmittel,
- in der Pflege des Instrumentariums,
- in Hygienemaßnahmen – soweit erforderlich –,
- in tierpflegerischen Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.

(6) Soweit er die Medikamente nicht selbst anwendet, gibt er diese für die unter (2) beschriebenen Maßnahmen ab.

(7) Der Tierarzt verpflichtet sich, seine Tätigkeiten und den Nachweis über den Verbrauch der Medikamente nach Art und Menge durch Karteikarten oder durch besonderes Protokoll aufzuzeichnen.

(8) Die Notwendigkeit anfallender Sonderleistungen wie z. B. Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, chirurgische Eingriffe usw. werden entsprechend ihrer Dringlichkeit vom Tierarzt festgestellt. Die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instrumente werden vom Tierarzt zur Verfügung gestellt.

(9) Die Abwesenheitsvertretung des Tierarztes wird von ihm geregelt. Er trägt dafür Sorge, dass vorgenannte Regelungen durch den Vertreter eingehalten werden.

§ 3

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, geeignete Räumlichkeiten zur Behandlung der Tiere bereitzustellen; hierzu zählen die nötigsten Einrichtungsgegenstände wie Behandlungstisch, Lampen und Schrankraum. Bei der Bereitstellung der Räumlichkeiten sind die Vorschriften der TÄHAV zu beachten.

(2) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, geeignete Räumlichkeiten zur sicheren Lagerung von Medikamenten, Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln und Instrumentarium bereitzustellen – im übrigen gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Er leistet Hilfe durch Gestellung von Hilfspersonal bei Untersuchungen und Behandlungen vorgestellter Tiere.

(4) Er informiert den Tierarzt rechtzeitig über Neuzugänge.

(5) Er verpflichtet sich, den Tierarzt unverzüglich beim Auftreten akuter Krankheitsfälle zu unterrichten.

(6) Er trägt für eine sichere Kennzeichnung der einzelnen Tiere sowie die Führung notwendiger Aufzeichnungen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens Sorge.

(7) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle Arzneimittel über den Tierarzt bzw. dessen Vertreter zu beziehen.

Der Tierarzt bestimmt Art und Menge der Medikamente, bestellt diese über seine Praxis und sorgt für reibungslose Übergabe an die Verantwortlichen des Tierschutzvereins. Soweit er sie nicht selbst anwendet, verordnet er allein die Medikamentenanwendung und überwacht die Bestände der Medikamente.

(8) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle tierärztlichen Anweisungen, insbesondere hinsichtlich der Arzneimittelüberwachung, Arzneimittelanwendung, Hygienevorschriften, Pflege des tierärztlichen Instrumentariums usw. einzuhalten.

(9) Karteikarten oder ähnliches zur Aufzeichnung der tierärztlichen Tätigkeiten und den Medikamentenverbrauch stellt der Tierschutzverein. Sie bleiben im Besitz des Tierschutzvereins, müssen jedoch jederzeit dem Tierarzt oder seinem Vertreter zugänglich sein. Dritten gegenüber muss Kartei verschlossen bleiben.

§ 4 Vergütungsanspruch des Tierarztes

(1) Für die Tätigkeit unter § 2 Abs. 1 und 2 erhält der Tierarzt ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von €

(2) Alle darüber hinausgehenden Leistungen, wie z. B. nach § 2 Abs. 3, 4 und 8 werden entsprechend den Regelungen der Teile B und C der GOT vom 28. Juli 1999 unter Berücksichtigung des Gedankens des Tierschutzes honoriert.

(3) Der Tierarzt hat einen Anspruch auf gesonderte Vergütung der abgegebenen Arzneimittel. Die Berechnung hat grundsätzlich nach den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung ebenfalls unter Berücksichtigung des Gedankens des Tierschutzes zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Tierarzt rechtzeitig die Kalkulationsgrundlage bekannt geben.

(4) Die Vergütung für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden spätestens bis zum 3. jeden Monats auf das vom Tierarzt bezeichnete Konto überwiesen.
Die Leistungen nach den Abs. 2 und 3 werden nach Rechnungsstellung durch den betreuenden Tierarzt monatlich nachträglich auf das bezeichnete Konto überwiesen.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Tierarzt

.....
Tierschutzverein